

Allgemein

Reinraum

Näherei

Metall

Druck

Holzverarbeitung

Montage

Garten- und Landschaftspflege

Großküche

Wendelinushof

Reha

Wohnen

CFK/Landfleisch

BARES GELD SPAREN!

Lassen Sie sich einen Teil der Kosten für Ihren Auftrag erstatten - mit der Anrechenbarkeit der Dienstleistungen auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe! Nur eine Werkstatt für behinderte Menschen kann Ihnen diesen Vorteil bieten!

KONTAKT

Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe gGmbH
Am Beckerwald 31
66583 Spiesen-Elversberg
Tel: +49 6821 793-0
Mail: verkauf@wzb.de
www.wzb.de



WIRKSAM KOSTEN SPAREN

WZB

Werkstattzentrum für behinderte Menschen der Lebenshilfe gGmbH

Mit uns wirksam Kosten sparen

Mit der Novellierung des Sozialgesetzbuches (SGB IX) hat der Gesetzgeber den als gemeinnützig anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Wettbewerbsvorteile eingeräumt.

PROFITIEREN SIE DAVON

Unternehmen, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, haben nach **§ 154 SGB IX** wenigstens 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz muss monatlich eine Ausgleichsabgabe gemäß **§ 160 SGB IX** entrichtet werden.

AUSGLEICHSABGABE

Sie beträgt pro Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für Arbeitgeber mit einer jahresdurchschnittlichen monatlichen Arbeitsplatzzahl von 60 und mehr:

- 155 €** bei einer Beschäftigungsquote von **3 %** bis unter **5 %**.
- 275 €** bei einer Beschäftigungsquote von **2 %** bis unter **3 %**.
- 405 €** bei einer Beschäftigungsquote von unter **2 %**.
- 815 €** bei einer Beschäftigungsquote von **0 %**.

Die Ausgleichsabgabe ist jährlich rückwirkend zum **31.03.** zu zahlen.

IHR VORTEIL

50 % des auf die Arbeitsleistung unserer Werkstatt für behinderte Menschen entfallenden Rechnungsbetrages (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) können Sie nach § 223 SGB IX auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Auf unseren Rechnungen wird der auf die Ausgleichsabgabe anrechenbare Betrag gesondert ausgewiesen.

RECHENBEISPIEL ZUR AUSGLEICHSABGABE NACH DEM SGB IX:

Bei einer jahresdurchschnittlichen mtl. Arbeitsplatzzahl von **200** Beschäftigten wären monatlich **10** Pflichtarbeitsplätze zu besetzen = **5 %**.

Nehmen wir an, dass monatlich nur **4** Pflichtarbeitsplätze besetzt sind, verbleiben monatlich **6** unbesetzte Pflichtarbeitsplätze. Bei einer Beschäftigungsquote zwischen **2 %** bis unter **3 %** sind **275 Euro** je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz zu zahlen.

6 x 275 Euro = 1.650 Euro je Monat. Dies ergibt eine Ausgleichsabgabe

pro Jahr von 19.800 Euro.

BARES GELD SPAREN

Sie erteilen uns innerhalb eines Jahres Aufträge über **43.084 Euro**. Der Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten beträgt insgesamt **39.600 Euro**. Von diesem Betrag, der effektiv erbrachten Dienstleistung der Werkstatt, können Sie **50 %** auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Ihr Unternehmen spart also ausgabewirksame Kosten in Höhe

von 19.800 Euro.

Die zu zahlende Ausgleichsabgabe beträgt nun nicht mehr **19.800 Euro**

sondern 0 Euro.